

Duttge / Lenk (Hg.)
Das sogenannte Recht auf Nichtwissen

Gunnar Duttge / Christian Lenk (Hg.)

Das sogenannte Recht auf Nichtwissen

Normatives Fundament und
anwendungspraktische Geltungskraft

Das Projekt »Normatives Fundament und anwendungspraktische Geltungskraft des sogenannten Rechts auf Nichtwissen« wurde dankenswerterweise von BMBF unter dem Kennzeichen 01 GP 1205 gefördert.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk sowie einzelne Teile desselben sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zulässigen Fällen ist ohne vorherige Zustimmung des Verlages nicht zulässig.

© 2019 mentis Verlag, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland)

Internet: www.mentis.de

Einbandgestaltung: Anna Braungart, Tübingen
Wissenschaftlicher Satz: satz&sonders GmbH, Dülmen
Herstellung: Brill Deutschland GmbH, Paderborn

ISBN 978-3-95743-134-9 (print)

ISBN 978-3-95743-779-2 (e-book)

Inhalt

Vorwort	7
<i>Gunnar Duttge</i>	
Zur Sinnhaftigkeit des Nichtwissens und seiner normativen Absicherung Eine thematische Einführung	9
<i>Tim Kraft und Hans Rott</i>	
Was ist Nichtwissen?	21
<i>Christian Lenk und Debora Frommeld</i>	
Ethische und soziologische Aspekte des Rechtes auf Nichtwissen	49
<i>Roberto Andorno</i>	
Foundations and implications of the right not to know	69
<i>Fruzsina Molnár-Gábor</i>	
Das Recht auf Nichtwissen Fragen der Verrechtlichung im Kontext von Big Data in der modernen Biomedizin	83
<i>Klaus Arntz</i>	
Das Recht auf Nichtwissen im Kontext prädiktiver Medizin Anmerkungen aus ethischer Sicht	117
<i>Christoph Rehmann-Sutter</i>	
Gibt es eine Pflicht, seine Gene zu kennen? Moralische Kontextualisierung des Rechts auf Nichtwissen	131
Empirische Begleitstudie im Rahmen des BMBF-Projekts »Normatives Fundament und anwendungspraktische Geltungskraft des Rechts auf Nichtwissen«: Schlussfolgerungen für Humangenetik, Ethik und Recht	
<i>Laura Flatau und Thomas G. Schulze</i>	
Zur Methodik der empirischen Begleitstudie	148
<i>Barbara Zoll</i>	
Normative Schlussfolgerungen aus humangenetischer Perspektive	155
<i>Christian Lenk</i>	
Normative Schlussfolgerungen aus ethischer Perspektive	168

<i>Gunnar Duttge und Anja Zimmermann</i>	
Normative Schlussfolgerungen aus der Perspektive des Rechts	173
<i>Rainer Nustede</i>	
Nichtwissen in der klinischen Praxis	
Nur ein unvermeidliches Übel oder mitunter auch nützlich?	183
<i>Wolfgang Poser</i>	
Zum Noceboeffekt in Krankenbehandlung und Probanden-Experiment	
Kann Aufklärung schaden?	197
<i>Maximiliane Wilkesmann</i>	
Zum professionellen Umgang mit Nichtwissen im Krankenhaus	211
<i>Peter Wehling</i>	
Die letzte Rettung?	
Das Recht auf Nichtwissen in Zeiten von Anlageträger-Screening und	
Genom-Sequenzierung	233
<i>BMBF-Projektgruppe »Recht auf Nichtwissen«</i>	
Empfehlungen zum anwendungspraktischen Umgang	
mit dem »Recht auf Nichtwissen« – Ergebnisse einer rechtsethischen	
Grundlagenanalyse auf erfahrungswissenschaftlicher Basis in den	
Anwendungsfeldern von Humangenetik und Psychiatrie	253
Autorenverzeichnis	270

Vorwort

Das Forschungsinteresse der Wissenschaften richtet sich gewöhnlich darauf, bisher unbekannte Sachverhalte aufzuklären, bestehende Wissenslücken zu füllen und neue Gebiete des Wissens zu erschließen. Folgt man diesem Ideal der Wissensproduktion, könnte irgendwann einmal ein vollständiges Wissen vom Menschen und von der Welt erlangt sein. Doch scheint dies interessanterweise nicht der Fall zu sein, und mit diesem Phänomen – also dem Nichtwissen – beschäftigt sich das hier vorgelegte Buch. Wie in seinen verschiedenen Kapiteln näher beschrieben wird, zieht sich die Bekanntschaft mit dem Nichtwissen praktisch durch die gesamte Geschichte der Wissenschaft, beginnend mit Sokrates in der Antike bis in die Neuzeit und die Moderne. Und da in der Moderne auch die Wissensproduktion besonders aktiviert und angekurbelt wird, erscheint auch hier das Problem des Nichtwissens noch einmal in verstärkter Form. Denn es dürfte in den modernen Wissenschaften eher die Regel sein, dass mit einer Frage, die beantwortet wird, zugleich mehrere andere Fragen aufgeworfen werden – die ihrerseits bewusst machen, was wir alles noch nicht wissen.

Das engere Thema des vorgelegten Bandes, das *Recht auf Nichtwissen*, deutet zugleich darauf, dass es hier um den bewussten und intentionalen Umgang mit diesem Phänomen geht. Auch im allgemeinen Bereich der Forschung kennen wir den bewussten (zumindest zeitweiligen) Verzicht auf weiteres Wissen, wenn z. B. für ethisch und rechtlich als brisant eingeschätzte Forschungen ein internationales Moratorium ausgesprochen und die weitere Forschung auf diesem Gebiet vorerst gestoppt wird. Weiterhin wird seit einigen Jahrzehnten darüber diskutiert, ob es in der modernen Biomedizin, und insbesondere im Kontext genetischen Wissens, auch ein individuelles Recht auf Nichtwissen geben sollte. Dieses Recht auf Nichtwissen hat schließlich sogar Eingang in die Bioethikkonvention des Europarates (Art. 10) wie in das deutsche Gendiagnostikgesetz (§ 9 II Nr. 5) gefunden. Das Nichtwissen bleibt damit nicht auf der gesellschaftlichen Ebene der Wissenschaft, sondern betrifft auch die oder den Einzelnen. Dabei ist es zunächst einmal alles andere als selbstverständlich, auf eine bestimmte Art von Information, die ja im Normalfall aufwendig beschafft werden muss, zu verzichten. Dementsprechend finden wir auch weitverbreitete Tendenzen, *prima vista* von einer Art Verpflichtung auszugehen, Informationen zur Kenntnis zu nehmen. Und wenn allgemein die Rede vom »informierten Patienten«, dem »aufgeklärten Bürger« oder auch dem »kritischen Konsumenten« ist, so muss man dabei ja wohl voraussetzen, dass diese sich zunächst einmal das verfügbare Wissen über ein bestimmtes Thema – z. B. Behandlungsoptionen für eine Erkrankung – angeeignet haben.

Möglicherweise kann die Aneignung von – insbesondere belastendem – Wissen aber auch schädlich sein und die weitere »selbstbestimmte« Lebensgestaltung des

Menschen erheblich beeinträchtigen. Eine kompetente Entscheidung zwischen der Wissens- bzw. Nichtwissens-Option scheint durch eine gesellschaftlich vorherrschende Asymmetrie zugunsten der (z. T. verlangten) Wissensmehrung deutlich erschwert zu sein. Ausgehend von dieser Zustandsbeschreibung hat sich in den letzten Jahren an der Universität Göttingen unter Leitung des Zentrums für Medizinrecht eine interdisziplinär besetzte Projektgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus Medizin, Humangenetik, Psychiatrie, Ethik und Recht zusammengefunden, um im Rahmen eines durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projektes die besonderen Implikationen des Rechts auf Nichtwissen zu beschreiben (Förderkennzeichen 01GP1205). Der Fokus sollte dabei insbesondere auf die prädiktiv-genetische Diagnostik im Bereich der Medizin mit einem Schwerpunkt bei den neurologisch-psychiatrischen Erkrankungen liegen. Die theoretischen Vorarbeiten und Überlegungen wurden dabei durch eine Befragung von Patienten, Angehörigen und Gesundheitspersonal ergänzt, um auf diese Weise auch die Einschätzung der Betroffenen sowie professionell im Gesundheitsbereich Tätigen einbeziehen zu können. Die Ergebnisse der Befragung werden hier vorgestellt und aus Sicht der Humangenetik, Ethik und des Rechts kommentiert; zugleich haben sie auch Eingang in die ebenfalls hier abgedruckten *Empfehlungen zum anwendungspraktischen Umgang mit dem »Recht auf Nichtwissen«* gefunden.

Die im vorliegenden Band publizierten Beiträge gehen – vom jeweiligen Blickwinkel der betroffenen Fachdisziplinen – dem genuinen Anliegen und möglichen Anwendungsbereich, aber auch den eventuellen Grenzen und Nachteilen eines Rechts auf Nichtwissen nach. Im interdisziplinären Dialog werden erkenntnistheoretische und (medizin-)ethische, juristische und (wissens-)soziologische wie klinisch-praktische Überlegungen zusammengeführt und miteinander gespiegelt. Ein solches Unternehmen kennt zahlreiche »Mütter und Väter«: Die Herausgeber sind allen Autorinnen und Autoren, die teilweise bereits innerhalb des BMBF-geförderten Forscherverbundes mitgewirkt haben, zu großem Dank verpflichtet. Herausgehoben sei der vormalige Leiter des Göttinger Instituts für Humanmedizin, Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Engel, der das Projekt von Beginn an tatkräftig unterstützt und begleitet hat, vor Wegbereitung dieses Bandes aber viel zu früh von uns gehen musste. Ein weiterer großer Dank gebührt der seinerzeitigen Koordinatorin des Projekts, Frau Ass. iur. Alexandra K. Weber, Frau Ass. iur. Anja Zimmermann, die sich unermüdlich um die redaktionelle Bearbeitung der einzelnen Beiträge verdient gemacht hat, sowie den ebenfalls am Projekt beteiligten wiss. Mitarbeiterinnen Xenia Tukuser und Laila Hourì.

Zur Sinnhaftigkeit des Nichtwissens und seiner normativen Absicherung

Eine thematische Einführung

I. Die gesellschaftlich-kulturelle Vorherrschaft des Wissens

In einem Interview der Wochenzeitung »Die Zeit« wurde der DNA-Nanotechnologe und Leibniz-Preisträger Hendrik Dietz befragt, ob es etwas gebe, was Menschen oder er selbst besser *nicht* wissen sollte(n); die bemerkenswerte Antwort lautete: »If knowledge bears danger, ignorance is not the solution«¹. Damit dürfte das Selbstverständnis nicht nur des Wissenschaftlers, sondern generell des modernen Menschen treffend gekennzeichnet sein: Mehr und immer mehr zu wissen erscheint im Zweifel stets als die bessere Strategie, um den täglichen Unwägbarkeiten »aufgeklärt« begegnen und im Ganzen sicherer und erfolgreicher leben zu können. Und in der Tat: Der verheißene »Ausgang des Menschen aus der selbst verschuldeten Unmündigkeit«² beginnt bekanntlich mit einer guten Schul- und (nicht nur berufsspezifischen) Weiterbildung nach Maßgabe des aktuell bestmöglichen (wissenschaftlich gesicherten) Menschheits-Wissens, das dementsprechend auch möglichst allen zugänglich sein muss. Die spezifischen Risiken der modernen Welt erfordern den kraft umfassender Kompetenz zur Verantwortungsübernahme befähigten (»autonomen«) Bürger,³ die moderne »Risikogesellschaft« verlangt zu ihrer Beherrschung nach einer »Wissengesellschaft«⁴. Das Nichtwissen erscheint vor diesem Hintergrund nur als defizitäre Anomalie, die so schnell und so weit wie möglich beseitigt werden muss, mag auch das Ideal des »vollständigen« Wissens am Ende bedauerlicherweise unerreichbar sein. Wer hingegen nicht mit aller Kraft wenigstens danach strebt, steht im Verdacht der geistigen Trägheit oder gilt als »Ignorant«, der sich seiner Verantwortung gegenüber sich selbst wie auch gegenüber der Allgemeinheit ungebührlich entledigen will.⁵

¹ Die Zeit v. 12.4.2016, dort auch die bezeichnende Antwort auf die Zusatzfrage »Würden Sie etwas, was Sie wissen, gerne wieder vergessen«: »Es ist eher umgekehrt...«, <https://www.zeit.de/zeit-wissen/2016/03/nichtwissen-hendrik-dietz>, letzter Zugriff 30.05.2018.

² Kant, Was ist Aufklärung?, S. 53.

³ Lehmann, Der lange Weg zur Wissensgesellschaft, S. 33 (38).

⁴ Zu den zentralen Theorien und Themenfeldern näher die Beiträge in: Engelhardt/Kajatzke (Hg.), Handbuch Wissensgesellschaft.

⁵ Zu dieser »kulturellen Voreingenommenheit« eindrucksvoll Wehling, Vom Nutzen des Nichtwissens, S. 9, 22; siehe auch ders., Nichtwissen, S. 95, 105.

Vor diesem Hintergrund kann es nicht überraschen, dass auch die moderne Medizin ganz und gar von einem fortwährenden ununterbrochenen Streben nach »vollständigem« Wissen geprägt ist, und zwar im konkreten Arzt-Patienten-Verhältnis wie in toto zwecks Beförderung des medizinischen Fortschritts. Die systematische Erhebung und Auswertung aller (potentiell) krankheitsrelevanten Daten gilt in beiderlei Dimensionen als Leitbild einer rationalen, da »evidenzbasierten« Medizin, die heute unter dem Schlagwort von »*Big Data*« das Gesamtklientel aller (potentiell, ggf. künftig) Kranken unter Einsatz der modernen Informations- und Biotechnologien zwecks Entdeckung bislang verborgener Wirkmechanismen und letztlich Entwicklung passgenauer patientenindividueller (»personalisierter«)⁶ Therapieangebote möglichst vollständig (nicht zuletzt auch genetisch) »vermessen« will.⁷ Für die individuelle Behandlung gilt nach Maßgabe des Ideals vom »*informed consent*« die Vorgabe einer umfassenden ärztlichen Aufklärung, insbesondere auch über (selbst statistisch fernliegende) Risiken und potentielle Belastungen (vgl. § 630e BGB), die nur ausnahmsweise (bei »ernstlicher Gesundheitsgefährdung«⁸, sog. »therapeutisches Privileg«⁹) unterbleiben dürfe. Als »mündiger Patient« könne, so ausdrücklich der Gesetzgeber anlässlich des Patientenrechtgesetzes 2013, grundsätzlich nur derjenige in Erscheinung treten, der »umfassend aufgeklärt ist«¹⁰; nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts eröffne erst das bestmögliche Wissen dem Patienten die Perspektive, »sein Selbstbestimmungsrecht sinnvoll [?, G.D.] wahrzunehmen«¹¹.

Das Generieren von Wissen ist schließlich auch notwendige Bedingung für die zugeschriebene Eigenverantwortlichkeit im Kontext der Gesundheitsprävention¹² und speziell der Schwangerenvorsorge. Diese bezweckt längst nicht mehr allein die frühzeitige Entdeckung von Risikoschwangerschaften,¹³ sondern zielt mit exorbitanter Ausweitung des pränataldiagnostischen Spektrums und deren

⁶ Statt vieler die Beiträge im Band von Klusman/Vayena, Personalisierte Medizin, sowie die Arbeit von Keil, Rechtsfragen.

⁷ Dazu etwa den konzisen Überblick des Deutschen Ethikrates, Big Data und Gesundheit, S. 52 ff.; s. auch die Stellungnahme des Göttinger Forschungsverbundes »Genoperspektiv«, <http://www.genoperspektiv.de/de/media/Stellungnahme%20zu%20Big%20Data%20f%C3%BCr%20deutschen%20Ethikrat%20vom%2031.03.2017.pdf>, letzter Zugriff 30.05.2018.

⁸ BGHZ 90, 103, 109 f.

⁹ Krit. zum paternalistischen Charakter dieser Rechtsfigur Duttge, Begrenzung der ärztlichen Aufklärung, S. 143 ff.

¹⁰ Begründung im Gesetzentwurf zum Patientenrechtgesetz, BT-Drucks. 17/10488, S. 42.

¹¹ BVerfGE 52, 131 (179).

¹² Zur Problematik grundlegend Eberbach, Kommt eine verbindliche Gesundheitspflicht?, S. 756 ff.

¹³ So Ziff. 2 der Mutterschafts-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses i.d.F. v. 21.4.2016, https://www.g-ba.de/downloads/62-492-1223/Mu-RL_2016-04-21_iK-2016-07-20.pdf, letzter Zugriff 30.05.2018.

»fremdbestimmter Routinisierung«¹⁴ immer mehr auf eine »Perfektionierung«¹⁵ des Nachwuchses, ggf. durch »Selektion«¹⁶ (embryopathisch motivierter Schwangerschaftsabbruch bzw. PID). Die moderne Gendiagnostik ist essentieller Teil dieser Präventionslogik, indem sie durch Antizipation künftiger Eventualitäten verheißt, »Ungewissheiten in Gewissheiten zu transformieren, den rationalen Umgang mit Risiken zu erhöhen oder Risiken gar zu reduzieren«¹⁷. Im Wunsch nach Erhebung genetischen Wissens dürfte sich somit – neben dem neugiermotivierten »Entdeckertrieb« – das anthropologische Bedürfnis in Bezug auf Orientierung, Planungs- und Erwartungssicherheit widerspiegeln.¹⁸ Die Weigerung oder auch nur fahrlässige Säumnis, diese Möglichkeit der Wissensmehrung – und sei das konkrete Wissen auch noch so nutzlos – in Anspruch zu nehmen, gilt per definitionem als »irrational« und überdies als Missachtung der Selbstverantwortung wie auch einer »genetischen Solidarität«¹⁹ (etwa gegenüber dem Lebenspartner und/oder möglichen Nachkommen), rechtzeitig »Vorsorgemaßnahmen« zu ergreifen. Ganz in diesem Sinne hat der *Deutsche Ethikrat* in seiner Stellungnahme zur »Zukunft der genetischen Diagnostik« bereits eigens zu bedenken gegeben, »ob es nicht gute moralische Gründe gäbe, sich auf bestimmte Veranlagungen testen zu lassen und sein Leben nach dem Ergebnis auszurichten, um Krankheiten vorzubeugen und die Solidargemeinschaft nicht unnötig zu belasten«²⁰.

II. Zu den Risiken des Wissens

Schon diese Aussicht, dass die Ausweitung des technisch Möglichen zur Wissenserlangung leicht – zumindest schleichend – in eine (jedenfalls moralische) »Pflicht zum Wissen« und zur Preisgabe des Wissens (z. B. gegenüber Versicherungen, Arbeitgeber, Familienangehörigen) münden kann, lässt erahnen, dass hiermit neue soziale Risiken einhergehen. Erweiterte Kenntnisse führen in rechtlichen Zusammenhängen generell zu einem Mehr an rechtlicher Verantwortung (aufgrund wissensbasiert i. d. R. erhöhter Gestaltungs- und Vermeidemacht), ggf. mit der Folge rechtlicher Sanktionierung. Aber schon bei Begrenzung des Blickwinkels auf den

¹⁴ Nippert/Neitzel, Ethische und soziale Aspekte der Pränataldiagnostik, S. 758ff.

¹⁵ Aus jüngerer Vergangenheit z. B. die Beiträge und Diskussionen im Rahmen eines Expertengesprächs an der Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften, abgedruckt in: Propping/Schott, Auf dem Weg zu einer perfekten Rationalisierung der Fortpflanzung?; s. a. Wehling/Viehöfer, Entgrenzung der Medizin, S. 16 ff.

¹⁶ Zur Berechtigung des Selektions-Begriffes näher Duttge, Zur vernachlässigten Schutzpflicht der Rechtsordnung, S. 109 ff.

¹⁷ Feuerstein/Kollek, Vom genetischen Wissen zum sozialen Risiko, S. 26.

¹⁸ Wie hier bereits Schroeder, Das Recht auf Nichtwissen, S. 9.

¹⁹ Schicktanzen, Ethische und soziale Aspekte, S. 143.

²⁰ Deutscher Ethikrat, Zur Zukunft der genetischen Diagnostik, S. 136.

jeweils Einzelnen geht die Gleichung »Wissen gleich Nutzen« nicht notwendig und insbesondere auch im individuellen Fall längst nicht immer auf: Selbst wenn die betreffende Information von praktischer Relevanz ist, zwingt sie in eine Entscheidungsnotwendigkeit, die sich mitunter als regelrechtes Entscheidungsdilemma erweisen kann: Sollen nach Feststellung der Mutation im BRCA1-Gen die Brüste vorsorglich entfernt (und die psychischen Folgebelastungen in Kauf genommen) werden, oder soll der Eingriff unterbleiben, freilich ebenfalls mit der Belastung eines Weiterlebens unter dem »Damoklesschwert« eines möglicherweise dann zu spät entdeckten Brustkrebses? Soll die Entdeckung einer Anlageträgerschaft für Hämophilie (Bluterkrankheit, vererblich im gonosomal-rezessiven Erbgang)²¹ dem Lebenspartner wegen des bestehenden Risikos einer Weitervererbung und phänotypischen Ausprägung bei Nachkommen offenbart werden, auch um den Preis einer Gefährdung der Lebenspartnerschaft? Immerhin haben im Rahmen der vom Göttinger Forscherverbund zum Recht auf Nichtwissen durchgeführten repräsentativen Erhebung von Patienten, Ärzten und Gesundheitspersonal (N=523)²² die Frage, ob sie ihrem Lebenspartner eine gendiagnostische (prädiktive) Untersuchung zur Ermittlung von evtl. Erkrankungsrisiken anraten würden, nur 57% verneint, weil ihnen das nicht wichtig sei, und immerhin 11% befürwortet, weil sie sich selbst an dem Ergebnis interessiert zeigten. Und die in der Schweiz ansässige Firma »GenePartner GmbH« bietet bereits heute eine Partnervermittlung dezidiert auf der Basis einer »genetischen Kompatibilität«²³ an.

Doch das Problemfeld reicht weiter und zugleich tiefer: Wissen verändert, sofern es nicht gänzlich belanglos ist, das eigene Leben, und dies nicht immer zum Vorteil. Aus der neueren Nocebo-Forschung²⁴ ist durch eine Reihe von klinischen Studien und Metaanalysen mittlerweile hinlänglich bekannt, dass belastende Informationen »toxische« Wirkungen, insbesondere (u. U. dauerhafte) seelische Belastungen, negative Suggestionen oder gar entsprechende Konditionierungen zur Folge haben können, zum Teil auch mit nachteiligen physischen Effekten. Das Phänomen der potentiell selbstzerstörerischen »Selbstwirksamkeit«²⁵ (*self-fulfilling prophecy*)²⁶ dürfte insbesondere bei Kenntniserlangung von Erkrankungsrisiken, deren Realisierung sich nach Ob und Zeitpunkt für den betroffenen Einzelnen nur in seltenen Fällen annähernd prognostizieren lässt, eine ernstlich zu besorgende Schadensdimension darstellen. Dies gilt umso mehr, als den genetischen Anlagen offenbar (jenseits

²¹ Überblick zu den genetischen Grundlagen und therapeutischen Optionen z. B. bei Borchard-Tuch, Hämophilie.

²² Zur Methodik und zu wesentlichen Ergebnissen siehe in diesem Band die Beiträge zur Empirischen Begleitstudie im Rahmen des BMBF-Projekt »Normatives Fundament und anwendungspraktische Geltungskraft des Rechts auf Nichtwissen«, S. 148 ff.

²³ <https://www.genepartner.com/>, letzter Zugriff 30.05.2018.

²⁴ Dazu näher der Beitrag von Poser in diesem Band, S. 197 ff.

²⁵ Schröder, Erfahrungen mit Placebo/Nocebo, S. 16.

²⁶ Grdl. Merton, *The self-fulfilling prophecy*, p. 193 ff.

des überschaubaren Kreises relevanter monogenetischer Erkrankungen) weithin überzogene Bedeutung für das eigene Schicksal zugemessen und an Gendiagnostik und -therapie überzogene Erwartungen gerichtet werden (»Gen-Orakel«).²⁷ Infolge der objektivierbaren Diagnose gewinnt die abstrakte Sorge um spätere Erkrankungen schon zum jetzigen Zeitpunkt – u. U. viele Jahre vor tatsächlichem Ausbruch der Krankheit – einen konkret-realen Platz im Leben und im Selbstverständnis des Untersuchten, der sich dadurch trotz fehlender phänomenologischer Manifestationen schon jetzt nicht mehr als »gesund« empfinden dürfte.²⁸ Und es steht *cum grano salis* zu erwarten, dass diese veränderte personale Identitätsvorstellung²⁹ auch handlungsrelevante Folgen nach sich zieht: Die Sichtbarmachung genetischer Risiken befördert eine »Biologisierung des sozialen Lebens«³⁰, in dem die Chancen auf Lebensglück auch für den Betroffenen selbst bereits frühzeitig reduziert sind. Die mehr als plausible Annahme lautet daher, dass ein Informationstransfer die Handlungsfreiheit und Befähigung zur »Selbstbestimmung« nicht etwa – wie allgemein erwartet – notwendig erweitert, sondern durchaus auch nachhaltig zu minimieren vermag, sei es durch den daraus resultierenden Zwangseffekt zur Ergreifung von (nicht zwangsläufig sinnvollen) Therapie- oder Vorsorgemaßnahmen (kontroverses Beispiel: Mammographie)³¹ oder dadurch, dass der Zustand »aufgeklärter Ohnmacht«³² wie ein Damoklesschwert die weitere Lebensbiographie umschattet und ohne jedwede Reversibilität *ad infinitum* der betreffenden Person »eingepägt« bleibt.³³ Von hier aus kann der bewusste Verzicht auf »vergiftetes« oder jedenfalls (z. B. medizinisch) »fragwürdiges« Wissen³⁴ daher durchaus Resultat einer klugen Voraussicht und damit eines ebenso rationalen, autonomiebasierten »persönlichen Unsicherheitsmanagements«³⁵ sein wie etwa das zielgerichtete Streben nach mehr Wissen.

²⁷ So auch die praktischen Erfahrungen in der humangenetischen Beratung, dazu Zoll, in diesem Band, S. 155 ff.

²⁸ Zum »gesunden Kranken« z. B. Scholz, Biographie und molekulargenetische Diagnostik, S. 33 (48).

²⁹ Zur Relevanz des Körpers für die »personale Identität« eingehend Gugutzer, Leib, Körper und Identität.

³⁰ Feuerstein/Kollek, Vom genetischen Wissen zum sozialen Risiko, S. 26 (30).

³¹ Nach der Studie von Kalager et al., Overdiagnosis of Invasive Breast Cancer, p. 491 ff., verursacht die Reihenuntersuchung eine stattliche Anzahl unnötiger Brustkrebstherapien.

³² Arntz, in diesem Band, S. 124.

³³ Rehmann-Sutter, in diesem Band, S. 143.

³⁴ Zur Unterscheidung von »medizinisch notwendigem« Wissen näher Nustede, in diesem Band, S. 143 ff.

³⁵ Feuerstein/Kollek, Vom genetischen Wissen zum sozialen Risiko, S. 26 (33).

III. Offene Fragen

Trifft die Ausgangsthese von der kulturellen Voreingenommenheit zugunsten eines »natürlichen Willens zum Wissen« zu, so liegt der Ruf nach Stärkung einer »Nichtwissenskultur«³⁶ und »normativen Aufwertung«³⁷ des Individualschutzes vor aufgedrängtem Wissen nahe. Die Einräumung eines dahingehenden Individualrechts auf Nichtwissen, wie es im Recht der Gendiagnostik – freilich bislang (jedenfalls in expliziter Benennung) hierauf begrenzt³⁸ – inzwischen anerkannt ist (vgl. § 9 II Nr. 5 GenDG)³⁹, bildet eine folgerichtige Konsequenz aus der Einsicht, dass auch das individuelle Bedürfnis nach (gesundheitsbezogener) »Unbestimmtheit und Offenheit der Zukunft«⁴⁰ um des Verschontbleibens von »interferierenden Einflüssen«⁴¹ auf die höchstpersönliche Lebenswelt ein legitimes und schutzbedürftiges Interesse darstellt. Auch die verfassungsrechtliche Verankerung eines solchen (Patienten-)Rechts⁴² auf »informationelle Abgeschiedenheit«⁴³ ist ungeachtet des konkret-systematischen Anknüpfungszusammenhangs (Allgemeines Persönlichkeitsrecht?, Grundrecht *sui generis*?, vorzugswürdig: mit der datenschutzrechtlichen Datenhoheit komplementäre Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung) dem Grunde nach unstrittig⁴⁴ – und damit zugleich die bedeutsame Weichenstellung zugunsten einer individualrechtlichen Ausübungsbefugnis nach höchstpersönlichen Wertvorstellungen und nicht bloß als Zuschreibungsgegenstand einer fremdbestimmenden (paternalistischen) Fürsorge. Eben dies korrespondiert mit der internationalen Rechtsentwicklung und den vorfindlichen bioethischen Guidelines.⁴⁵

Bei näherer Betrachtung verbinden sich mit der grundsätzlichen Zuerkennung einer solchen Rechtsbefugnis allerdings gewichtige und bislang ungeklärte Folgefragen: Das beginnt schon im Grundsätzlichen mit der begrifflichen Klärung dessen, was als »Nichtwissen« überhaupt firmieren soll.⁴⁶ Seine begriffstheoretische Gestalt als Negationsbegriff legt die Annahme nahe, schlicht dasjenige zum

³⁶ Arntz, in diesem Band, S. 121; ausf. Wehling, Nichtwissenskulturen, S. 23 ff.

³⁷ Wehling, in diesem Band, S. 248 f.

³⁸ Zur Unangemessenheit dieser sachgebietsbezogenen Beschränkung bereits Duttge, Das Recht auf Nichtwissen, S. 664 (666 f.).

³⁹ Siehe auch BGH NJW 2014, 2190 ff.; OLG Celle NJW 2004, 449 (450); OLG Koblenz MedR 2014, 168 (171).

⁴⁰ Molnár-Gábor, in diesem Band, S. 94; dazu auch Lenk / Frommeld, in diesem Band, S. 49 ff. unter zutr. Verweis auf die Zuspitzung dieses Aspekts in Bezug auf die Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen.

⁴¹ Hildt, Prädiktive genetische Diagnostik, S. 225 (226).

⁴² Lenk / Frommeld, in diesem Band, S. 49 ff.

⁴³ Taupitz, Das Recht auf Nichtwissen, S. 583 (585).

⁴⁴ Im Überblick Duttge, Rechtlich-normative Implikationen, S. 75 (82 f.).

⁴⁵ Dazu Andorno, in diesem Band, S. 69 ff.

⁴⁶ Grundlegend hierzu Rott / Kraft, in diesem Band, S. 21 ff.

sachbezogenen Bezugsgegenstand zu erklären, was auch Gegenstand des Rechts auf Wissen sein könnte. Die Richtigkeit dieser Negationsthese wird jedoch fraglich, wenn die potentielle Aufklärung mit dem Anspruch auf (menschmögliche) »objektive Wahrheit«⁴⁷ und Vollständigkeit versehen ist (wie beim »*informed consent*«, s. o. I.), das Nichtwissen-Wollen sich aber wesentlich weitergehender auf Erhalt des je individuellen epistemischen Status quo erstrecken sollte: »Wer sich irrt, will im Irrtum bleiben, wer keine Meinung hat, will sich keine Meinung aufzwingen lassen«⁴⁸. Des Weiteren findet sich in der Wissenssoziologie nach Maßgabe des kognitiven Status beim potentiellen Informationsträger die Unterscheidung zwischen einem Nichtwissen, das diesem bekannt (»*known unknown*«) ist und jenem, das ihm verborgen bleibt (»*unknown unknown*«)⁴⁹. Im Lichte des Anliegens nach schutzgebender »Wissensabwehr« (»*right to let me alone*«) je nach dem subjektiv festgelegten Schutzinteresse lässt sich schwerlich einsehen, warum das Recht auf Nichtwissen bereits konzeptionell auf »bekanntes Nichtwissen« begrenzt sein soll.⁵⁰ Problematisch wird dann aber in gesteigertem Maße die ohnehin intrikate Frage, wann überhaupt noch von einem »aufgeklärten Nichtwissen«⁵¹ gesprochen werden kann, das im Lichte des übergreifenden Postulats der »Selbstbestimmung« zur praktischen Operationalisierung des Grundrechts erforderlich erscheint. Gewiss kann man schon diese Fragestellung als Ausdruck eines veralteten Verständnisses auffassen und dafür plädieren, den Begriff der Autonomie »neu zu denken und aus seiner angeblich konstitutiven Bindung an Wissen herauszulösen«⁵². Nur beantwortet der Verweis auf die Notwendigkeit eines nicht logosbasierten Verständnisses von »Rationalität« und »Mündigkeit«⁵³ noch nicht, welches Autonomieverständnis dann anstelle dessen die (grundsätzliche) Respektspflicht gegenüber dem reklamierten informationellen Schutz begründen könnte: »Wenn das Hauptinteresse des Betroffenen darin liegt, eben uninformiert zu bleiben, erscheint eine per se freie und autonome Ausübung des Rechts ... als eine Fiktion«⁵⁴.

Nochmals komplexer wird die Sachlage dann, wenn die informationellen Interessen mehrerer Betroffener miteinander in Konflikt geraten: Die Gendiagnostik mit ihrem unvermeidlichen Drittbezug hinsichtlich der genetisch Verwand-

⁴⁷ Zur Fragwürdigkeit dieses Wahrheitsanspruchs aus medizinrechtlicher Sicht Duttge, Rolle der Wahrheit, S. 193 ff.; Steuer/Zimmermann, Die »wahrheitsgemäße« ärztliche Aufklärungspflicht, S. 79 ff.

⁴⁸ Rott/Kraft, in diesem Band, S. 44.

⁴⁹ Vgl. etwa Wilkesmann, Der professionelle Umgang mit Nichtwissen, S. 6; Wehling (Wissen und seine Schattenseite, S. 17 [22 f.]) erkennt auch noch Zwischenformen zwischen diesen beiden Polen an, etwa ein »vermutetes, nicht genau bestimmbares Nichtwissen«.

⁵⁰ So aber Rott/Kraft, in diesem Band, S. 21 ff.

⁵¹ Arntz, in diesem Band, S. 118 f.

⁵² Wehling, in diesem Band, S. 236.

⁵³ In diesem Sinne etwa Neuser, Nichtwissen, S. 85 (90): »Konstruierbarkeit von Welt«.

⁵⁴ Molnár-Gábor, in diesem Band, S. 96.

ten bildet dafür einen paradigmatischen Anwendungsfall. Hier besteht offenbar nach wie vor eine deutliche Neigung, die Fürsorgepflicht durch Mitteilung der Befundergebnisse dann zu priorisieren, wenn den Familienangehörigen aufgrund des ihnen unbekanntem Nichtwissens ansonsten konkrete therapeutische oder präventive Chancen entgehen würden.⁵⁵ Von dem damit unvermeidlich aufgeworfenen Grenzziehungsproblem einmal abgesehen, impliziert eine solchermaßen generelle Bewertung aber wiederum eine paternalistische Bevorzugung des Wissens, sofern dieses aus »objektiver« Sicht nützlich erscheint. Dabei ist es doch gerade der Sinn der Überantwortung einer individuellen Befugnis, über die (potentielle) Nützlichkeit der Kenntnisnahme von Untersuchungsergebnissen selbst nach persönlichen Richtigkeitsvorstellungen befinden zu dürfen, die sich allenfalls bei erheblicher Pauschalisierung und Nivellierung generalisieren lassen (so die Ergebnisse der bereits vorerwähnten sozialwissenschaftlichen Erhebung des Göttinger Forscherverbundes zum Recht auf Nichtwissen). In einer rechtsstaatlich verfassten Gemeinschaft existierten rechtliche Befugnisse aber stets nur nach Maßgabe des Gleichheitsprinzips (Art. 3 I GG: »gleicher Anspruch auf Freiheit«⁵⁶); die Entscheidung zur Inanspruchnahme einer (z. B. gendiagnostischen) Untersuchung bildet dabei keinen sachlich überzeugenden Grund für die Ungleichbehandlung der Verwandten, bei denen aufgrund ihrer Nichtaktivität ganz im Gegenteil vermutet werden darf, dass sie *prima vista* kein Informationsinteresse hegen. Es bedarf somit einer rechtlich und organisatorisch fundierten Prozessstruktur, die Vorsorge dafür trägt, dass deren Recht auf Nichtwissen nicht zu einer bloßen Schein-Berechtigung herabgesetzt (etwa bei Information auf Grundlage bereits vorliegender positiver Befunde) und auf mittelbaren Wegen (etwa botenschaftlich über die untersuchten Familienangehörigen, so aber die »doppelte Empfehlungslösung« des § 10 III S. 3 GenDG) zugunsten einer stillschweigend postulierten »Pflicht zur Gesundheitsmaximierung«⁵⁷ missachtet wird.⁵⁸

Eine im Kontext eines Rechts auf Wissen bislang unterbliebene Blickerweiterung vom Patienten bzw. Probanden auf die Angehörigen der spezifischen Profession (z. B. Ärzte /Innen) lässt zunächst in gleicher Weise eine entschiedene Präferenz zum Wissen mutmaßen: Etwa mit Blick auf Arzneimittelnebenwirkungen stellt das Nichtwissen »in der klinischen Praxis nach wie vor ein erhebliches Übel dar«⁵⁹. Zweifel an der Angemessenheit eines stetigen Strebens nach Erlangung und Vermittlung von Wissen scheint allein dadurch begründet zu sein, dass sich mancherlei

⁵⁵ Siehe dazu z. B. Andorno, in diesem Band, S. 71f.

⁵⁶ Kirchhof, § 124, Rn. 103: »Rechtsprinzip schlechthin«.

⁵⁷ Ablehnend Rehmann-Sutter, in diesem Band, S. 142.

⁵⁸ Dazu auch schon Duttge, Rechtlich-normative Implikationen, S. 75 (86f.); Bedenken gegen diese zwangsweise »Konfrontation« mit nicht erfragtem Wissen auch bei Zoll, in diesem Band, S. 155f.

⁵⁹ Nustede, in diesem Band, S. 188.

»Wissen« bei näherer kritischer Prüfung als unsicher oder gar fragwürdig erweist – was dann aber noch größere Anstrengungen nach weiterem (korrigierendem) Wissen rechtfertigt. Im interprofessionellen Zusammenwirken unter dem Dach einer hocharbeitsteilig strukturierten Großorganisation ist jedoch die Maximierung von Wissen in der einzelnen Person ein von vornherein unerfüllbares und mit Blick auf die vorgegebene Zuständigkeitsverteilung nach fachlicher Spezialisierung womöglich sogar dysfunktionales Unterfangen. An dieser Stelle tritt ein weiterer Zentralbegriff hinzu, dessen Relevanz für die hiesige Thematik bislang noch nicht einmal in Ansätzen ausgelotet ist: das Vertrauen. Die Notwendigkeit einer solchen »Antizipation des Günstigen«⁶⁰ als »Festlegungsstrategie in Situationen, die durch Informationsdefizite bestimmt sind«⁶¹, könnte gleichsam eine zweite Säule zur Legitimation von (begrenztem) Nichtwissen errichten, weil erst ein vertrauensbasierter Informationsverzicht die im arbeitsteiligen Zusammenwirken notwendigen Handlungsmöglichkeiten eröffnet: Die überbordende Komplexität der lebensweltlichen Situation wird auf ein fassbares Maß reduziert und jene Hemmschwelle, die dem eigenen Entscheiden und Handeln entgegensteht, dadurch überwindbar gemacht.⁶² Unter den Bedingungen eines – im Recht durchaus schon anerkannten – »Vertrauensgrundsatzes« erweist sich Nichtwissen dann nicht mehr als ein Ausdruck von Unprofessionalität, sondern vielmehr als legitime professionsimmanente Gegebenheit.⁶³

Die nachfolgenden Beiträge spüren den verschiedenen hier nur facettenartig beleuchteten Aspekten aus unterschiedlichen fachspezifischen Perspektiven vertiefend nach: Die analytische Erkenntnistheorie sucht nach einer begrifflichen Aufklärung (Kraft/Rott), die ethische Analyse nach den wertbezogenen Grundlagen für Begründbarkeit, Reichweite und Grenzen eines Rechts auf Nichtwissen (Lenk/Frommeld; Andorno; Arntz und im Widerstreit zu einer evtl. »Pflicht zum Wissen« Rehmann-Sutter). Der *genuin* rechtliche Blickwinkel wirft gesonderte Fragen und Probleme der rechtspraktischen Operationalisierung auf, die im Lichte von *Big Data* auch die im Zeitalter der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien stattfindende »Verselbständigung« von Wissen (und daher ein »Recht auf Vergessen«) mitbedenken muss (Molnár-Gábor). Die vorfindlichen Präferenzen und Einstellungen der Bevölkerung sind dabei keine irrelevanten Gegebenheiten (zur Begleitstudie des Göttinger Forscherverbundes näher Flatau/Schulze, dazu die Kommentare von Zoll, Duttge/Zimmermann und Lenk), auch wenn von hier aus keine kurzen Wege zu möglichen normativen Schlussfolgerungen verlaufen. Die soziologische Aufklärung stellt die konkreten Daten in einen übergreifenden gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang (im Lichte der modernen humangene-

⁶⁰ Schüler-Springorum, Kriminalprognose, S. 215 (216).

⁶¹ Funder, Vertrauen, S. 76 (93 Fn. 13).

⁶² Dazu vertiefend z. B. Duttge/Er/Fischer, Vertrauen durch Recht?, S. 239 (244 ff.).

⁶³ Siehe auch Wilkesmann, in diesem Band, S. 215.

tischen Hochtechnologie: Wehling). Der medizinsoziologische (Wilkesmann) und klinisch-praktische Blick (Nustede) richtet sich auf die ärztlichen Berufsangehörigen innerhalb ihrer professionellen Organisationsstrukturen; in der konkreten Patientenaufklärung bildet die neuere Erkenntnis von Nocebo-Effekten (Poser) ein wichtiges Detail im Gesamtkontext des Nichtwissens. In der sog. Wissensgesellschaft hat das Nichtwissen daher ersichtlich noch eine große Karriere vor sich.⁶⁴ Die abschließenden »Empfehlungen zum anwendungspraktischen Umgang mit dem Recht auf Wissen« verstehen sich daher nicht als End-, sondern als Anfangspunkt und Anstoß zur weiteren interdisziplinären Aufhellung eines nicht leicht fassbaren Phänomens.

Literatur

- Borchard-Tuch, C.: Hämophilie. Blutgerinnung im Verzug. In: *Pharmazeutische Zeitung* 32, 2014, <https://www.pharmazeutische-zeitung.de/index.php?id=53462>, letzter Zugriff 30.05.2018.
- Deutscher Ethikrat.: *Die Zukunft der genetischen Diagnostik – von der Forschung in die klinische Anwendung*, Berlin 2013.
- Deutscher Ethikrat.: *Big Data und Gesundheit – Datensouveränität als informationelle Freiheitsgestaltung*, Berlin 2017.
- Duttge, G.: Begrenzung der ärztlichen Aufklärung aus therapeutischen Gründen? In: *Präventive Tendenzen in Staat und Gesellschaft zwischen Sicherheit und Freiheit*, hg. von K. Yamanaka / F. Schorkopf / J.-M. Jehle. Göttingen 2014, S. 143–159.
- Duttge, G.: Die Rolle der Wahrheit im Medizinrecht. In: *Informationes Theologiae Europae* Bd. 23, hg. von U. Nembach. Frankfurt am Main 2015, S. 193–208.
- Duttge, G.: Rechtlich-normative Implikationen des Rechts auf Nichtwissen in der Medizin. In: *Vom Nutzen des Nichtwissens, Sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektiven*, hg. von P. Wehling, Bielefeld 2015, S. 75–92.
- Duttge, G.: Zur vernachlässigten Schutzpflicht der Rechtsordnung gegenüber ungeborenen »Behinderten«. In: *Zeitschrift für medizinische Ethik (ZfmE)* 61, 2015, S. 109–120.
- Duttge, G.: Das Recht auf Nichtwissen in einer informationell vernetzten Gesundheitsversorgung. In: *Medizinrecht* 34 (9), 2016, S. 664–669.
- Duttge, G. / Er, D. / Fischer, E.S.: Vertrauen durch Recht? In: *Autonomie und Vertrauen. Schlüsselbegriffe der modernen Medizin*, hg. von H. Steinfath / C. Wiesemann / R. Anselm et al. Wiesbaden 2016, S. 239–291.
- Eberbach, W.H.: Kommt eine verbindliche Gesundheitspflicht? – Eine Territion. In: *Medizinrecht* 28 (11), 2010, S. 756–770.
- Engelhardt, A. / Kajetzke, L. (Hg.): *Handbuch Wissensgesellschaft. Theorien, Themen und Probleme*, Bielefeld 2010.

⁶⁴ Günter Abel, zit. nach Funcke / Peter, Das Vexierbild (Nicht-)Wissen, S. 11 (12).

- Feuerstein, G./Kollek, R.: Vom genetischen Wissen zum sozialen Risiko: Gendiagnostik als Instrument der Biopolitik. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* B27, 2001, S. 26–33.
- Funcke, D./Peter, C.: Das Vexierbild (Nicht-)Wissen: Eine epistemologische Herausforderung, der nicht beizukommen ist?, In: *Wissen an der Grenze. Zum Umgang mit Ungewissheit und Unsicherheit in der modernen Medizin*, hg. von dens. Frankfurt am Main 2013, S. 11–40.
- Funder, M.: Vertrauen: Die Wiederentdeckung eines soziologischen Begriffs. In: *Österreichische Zeitschrift für Soziologie (ÖZSoz)* 24, 1999, S. 76–97.
- Gugutzer, R.: *Leib, Körper und Identität. Eine phänomenologisch-soziologische Untersuchung zur personalen Identität*, Wiesbaden 2002.
- Hildt, E.: Prädiktive genetische Diagnostik und das Recht auf Nichtwissen. In: *Ethische Fragen genetischer Beratung: Klinische Erfahrungen, Forschungsstudien und soziale Perspektiven*, hg. von I. Hirschberg/E. Griebler/B. Littig. Frankfurt 2009, S. 225–240.
- Kalager, M./Adami, H.-O./Bretthauer, M. et al.: Overdiagnosis of Invasive Breast Cancer Due to Mammography Screening: Results From the Norwegian Screening Program. In: *Annals of Internal Medicine* 156, 2012, pp. 491–499.
- Kant, I.: Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? (In: Berlinische Monatsschrift 1784, S. 481), hier in: *Kant, Immanuel: Werke in zehn Bänden*, hg. von W. Weischedel. Darmstadt 1983, Bd. 9, S. 53–61.
- Keil, M.: *Rechtsfragen der individualisierten Medizin*, Berlin, Heidelberg 2015.
- Kirchhof, P.: § 124 – Der allgemeine Gleichheitssatz. In: *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland Bd. V*, hg. von J. Isensee/P. Kirchhof. Heidelberg 1992, S. 837 ff.
- Klusman, I./Vayena, E. (Hg.): *Personalisierte Medizin. Hoffnung oder leeres Versprechen*, Zürich 2016.
- Lehmann, K.: Der lange Weg zur Wissensgesellschaft. In: *Die Google-Gesellschaft. Vom digitalen Wandel des Wissens*, hg. von K. Lehmann/M. Schetsche. Bielefeld 2007, S. 33–40.
- Merton, R.K.: The self-fulfilling prophecy. In: *The Antioch Review* Bd. 8, 1948, pp. 193–210.
- Neuser, W.: Nichtwissen – eine konstitutive Bedingung für den Entwurf von Welt. In: *Wissensmanagement. Zwischen Wissen und Nichtwissen*, hg. von K. Götz. München 2002, S. 85–96.
- Nippert, I./Neitzel, H.: Ethische und soziale Aspekte der Pränataldiagnostik: Überblick und Ergebnisse aus interdisziplinären empirischen Untersuchungen. In: *Praxis der Kindespsychologie und Kinderpsychiatrie* 56, 2007, S. 758–771.
- Propping, P./Schott, H. (Hg.): *Auf dem Weg zu einer perfekten Rationalisierung der Fortpflanzung? Perspektiven der neuesten genetischen Diagnostik. Dokumentation des Leopoldina-Gesprächs am 16. und 17. Februar 2013 in Halle (Saale)*, Berlin 2014.
- Sckicktanz, S.: Ethische und soziale Aspekte der präkonzeptionellen genetischen Diagnostik (Impulsreferat). In: *Auf dem Weg zu einer perfekten Rationalisierung der Fortpflanzung? Perspektiven der neuesten genetischen Diagnostik. Dokumentation des Leopoldina-Gesprächs am 16. und 17. Februar 2013 in Halle (Saale)*, hg. von P. Propping/H. Schott. Berlin 2014, S. 140–148.

- Scholz, C.: Biographie und molekulargenetische Diagnostik. In: *Welche Gesundheit wollen wir? Dilemmata des medizintechnischen Fortschritts*, hg. von E. Beck-Gernsheim. Frankfurt 1995, S. 33–72.
- Schroeder, A.: *Das Recht auf Nichtwissen im Kontext prädiktiver Gendiagnostik. Eine Studie zum ethisch verantworteten Umgang mit den Grenzen des Wissens*, Wiesbaden 2015.
- Schröder, C.: *Erfahrungen mit Placebo/Nocebo, unspezifischen Therapien und komplementären Verfahren in Apotheken*, 2015, <https://duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-41288/DissCSchr%C3%B6der.pdf>, letzter Zugriff 30.05.2018.
- Schüler-Springorum, H.: Kriminalprognose und Vertrauen. In: *Recht und Verhalten. Verhaltensgrundlagen des Rechts – zum Beispiel Vertrauen*, hg. von H. Hof/H. Kummer/P. Weingart. Baden-Baden 1994, S. 215–224.
- Steuer, M./Zimmermann, A.: Die »wahrheitsgemäße« ärztliche Aufklärungspflicht: Wider die Verabsolutierung des Selbstbestimmungsrechts. In: *GreifRecht* Bd. 22, 2016, S. 79–86.
- Taupitz, J.: Das Recht auf Nichtwissen. In: *Festschrift für Günther Wiese zum 70. Geburtstag*, hg. von P. Hanau/E. Lorenz/H.C. Matthes. Neuwied 1998, S. 583–602.
- Wehling, P.: Wissen und seine Schattenseite: Die wachsende Bedeutung des Nichtwissens in (vermeintlichen) Wissensgesellschaften. In: *Evaluation, Wissen und Nichtwissen*, hg. von T. Brüsemeister / K.-D. Eubel. Wiesbaden 2008, S. 17–34.
- Wehling, Peter, Nichtwissen: Bestimmungen, Abgrenzungen, Bewertungen. In: *Erwägen – Wissen – Ethik Streitforum für Erziehungskultur* Heft 1, 2009, S. 95–106.
- Wehling, P.: Nichtwissenskulturen – Theoretische Konturen eines neuen Konzepts der Wissenschaftsforschung. In: *Nichtwissenskulturen und Nichtwissensdiskurse*, hg. von dems./ S. Böschen. Baden-Baden 2015, S. 23–66.
- Wehling, P.: Vom Nutzen des Nichtwissens, vom Nachteil des Wissens. Zur Einleitung. In: *Vom Nutzen des Nichtwissens. Sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektiven*, hg. von dems. Bielefeld 2015, S. 9–50.
- Wehling, P./Viehöfer, W.: Entgrenzung der Medizin: Transformationen des medizinischen Feldes aus soziologischer Perspektive. In: *Entgrenzung der Medizin. Von der Heilkunst zur Verbesserung des Menschen?*, hg. von dems. Berlin 2011, S. 7–47.
- Wilkesmann, M.: *Der professionelle Umgang mit Nichtwissen. Einflussfaktoren auf der individuellen, organisationalen und organisationsübergreifenden Ebene*, Dortmund 2010, http://www.zhb.tu-dortmund.de/zhb/Wil/Medienpool/Downloads/DP_2010_Umgang_mit_nichtwissen.PDF, letzter Zugriff 30.05.2018.

Was ist Nichtwissen?

I. Einleitung

Da es sich bei dem Wort »Nichtwissen« um ein Kompositum aus »Wissen« und einer Negation handelt, liegt es nahe, den Begriff des Nichtwissens als Negationsbegriff zu verstehen: Eine Person ist nichtwissend oder unwissend hinsichtlich eines Sachverhalts p schlicht und einfach dann, wenn sie nicht weiß, dass p . Diese These über Nichtwissen – kurz: die *Negationsthese* – ist bestechend einfach, steht aber einer Reihe von Einwänden und potentiellen Gegenbeispielen gegenüber. Dieser Aufsatz verfolgt zwei Ziele. Erstens werden wir ausgehend von der Negationsthese eine Analyse von Nichtwissen vorschlagen. Zwar wird die Negationsthese im Zuge dieser Analyse von uns in Details modifiziert werden, aber das soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass unser methodischer Ansatz darin besteht, Nichtwissen ausgehend von Wissen zu analysieren: Nichtwissen ist die Abwesenheit von Wissen (Abschnitte II. und III.). Zweitens werden wir einige paradigmatische Beispiele für Nichtwissen diskutieren, um insbesondere auf das Problem höherstufigen Nichtwissens (Abschnitt IV.) und die Rolle des Nichtwissenwollens (Abschnitt V.) einzugehen. Grob gesagt geht es bei Ersterem um den Unterschied zwischen bekanntem Nichtwissen (*known unknowns*) und unbekanntem Nichtwissen (*unknown unknowns*) und bei Letzterem darum, warum es rational oder zumindest verständlich sein könnte, dass wir manches nicht wissen wollen.

Das Ziel dieses Aufsatzes ist somit, einen Beitrag zur begrifflichen Klärung zu leisten. Normative Fragen werden wir nur am Rande berühren. Insbesondere werden wir nicht dazu Stellung nehmen, unter welchen Umständen Nichtwissen positiv zu bewerten ist oder ob es ein Recht auf Nichtwissen gibt. Einige Beispiele weisen zwar in die Richtung des normativen Problems, aber wir beschränken uns auf Überlegungen dazu, was mit Nichtwissen und einem Recht auf Nichtwissen gemeint sein könnte – Überlegungen, die unabhängig davon sind, ob ein solches Recht auch tatsächlich besteht.

Wir möchten jedoch vor zwei vorschnellen Schlüssen warnen. Daraus, dass Nichtwissen ein Negationsbegriff ist, folgt erstens nicht, dass Nichtwissen ein Negativbegriff in einem wertenden Sinne ist (so schon Rott 2009, 148). Aus der Negationsthese folgt zweitens auch nicht, dass man sich primär mit Wissen und nur sekundär mit Nichtwissen beschäftigen sollte oder dass Nichtwissen nur in Abhängigkeit vom Wissen betrachtet werden kann. *Begrifflich* mag Nichtwissen von Wissen abhängen, aber daraus folgt nichts über *nicht-begriffliche* (normative, kausale, genealogische, soziologische usw.) Abhängigkeiten. Der Umgang mit Nichtwissen wirft völlig andere Probleme auf als der Umgang mit Wissen.

II. Nichtwissen und die Negationsthese

Die Frage, ob ein oberflächlich als Negation daherkommender Begriff tatsächlich ein Negationsbegriff ist, tritt in vielen Kontexten auf. Ist Unendlichkeit die Negation von Endlichkeit? Ist Inkommensurabilität (gemeint ist hier die Unvergleichbarkeit von Gütern oder Werten) die Negation von Kommensurabilität? Ist der Irrealismus nur die Negation des Realismus oder gehört dazu auch eine eigene, positive These?¹ Bei diesen Beispielen kann man den Eindruck haben, dass es nicht genüge, Endlichkeit, Kommensurabilität oder Realismus zu verstehen, um bereits zu verstehen, was Unendlichkeit, Inkommensurabilität oder Irrealismus ist. Man sollte daher nicht vorschnell von der grammatischen Oberfläche zu einer begrifflichen Analyse übergehen. Dennoch ist die Negationsthese ein sinnvoller Ausgangspunkt: Sollte sich zeigen, dass sie stimmt, hätten wir die gesuchte Begriffsanalyse des Nichtwissens durch »nicht« und »wissen« gefunden; sollte sich zeigen, dass sie nicht stimmt, können wir ihrem Scheitern Hinweise für eine überzeugendere Begriffsanalyse entnehmen. Gemäß diesem methodischen Ansatz stellen wir daher zunächst eine gängige Analyse von Wissen vor und prüfen dann, ob alle Fälle (und nur die Fälle), in denen jemand etwas nicht weiß, Fälle von Nichtwissen sind.

1. Wissen

Beginnen wir also mit Wissen. Auch wenn die Details strittig sind, geht die überwiegende Mehrheit der zeitgenössischen Philosophie davon aus, dass Wissen vier notwendige Bedingungen hat:²

1. Wahrheitsbedingung: Wenn eine Person weiß, dass p , dann ist es wahr, dass p .
2. Überzeugungsbedingung: Wenn eine Person weiß, dass p , dann glaubt sie, dass p .
3. Rechtfertigungsbedingung: Wenn eine Person weiß, dass p , dann ist sie gerechtfertigt zu glauben, dass p .
4. Nichtzufälligkeitsbedingung: Wenn eine Person weiß, dass p , dann ist die gerechtfertigte Überzeugung nicht zufällig wahr.

¹ Ob es sich bei einem Begriff um einen Negationsbegriff handelt, ist nicht immer am sprachlichen Ausdruck zu erkennen. Zum Beispiel ist die These verbreitet, dass Alleinsein ein Negationsbegriff ist – man ist alleine genau dann, wenn kein anderer anwesend ist –, während Einsamkeit kein Negationsbegriff ist – man ist einsam genau dann, wenn man das Gefühl hat, dass einem andere fehlen. Freiheit, um noch ein zweites Beispiel zu geben, wird manchmal negativ – als Freiheit oder Abwesenheit *von* etwas – und manchmal positiv – als Freiheit oder Vermögen *zu* etwas – konzipiert (vgl. Berlin 1958). Bei diesen Beispielen entscheidet sich die Frage, ob es sich um einen Negationsbegriff handelt, nicht an der sprachlichen Oberfläche.

² Wir geben hier die Diskussion um den Wissensbegriff nur in ihren Grundzügen wieder, ausführlicher sind die Einführungen von Baumann 2015, Brendel 2013, Ernst 2016 und Grundmann 2017.

Gehen wir diese Bedingungen kurz durch: Gemäß der Wahrheitsbedingung kann man Falsches nicht wissen. Wer eine falsche Meinung hat, der irrt sich – unabhängig davon, wie sicher sich die Person ist oder wie gut begründet ihre Meinung auch sein mag. Wie stark die Wahrheitsbedingung im Sprachgebrauch verankert ist, zeigt sich an den grammatischen Unterschieden zwischen Einstellungsverben, die hinsichtlich Wahrheit neutral sind (*sich vorstellen, denken, vermuten, glauben* usw.) und Einstellungsverben, die dies wie *wissen* nicht sind (*sehen, beweisen, erkennen* usw.).

- (1) Anna weiß, wer Fieber hat.
- (2) * Anna glaubt, wer Fieber hat.

Der Stern markiert hier einen grammatisch inakzeptablen Satz. Mit der Wahrheitsbedingung kann erklärt werden, warum mit (1) anders als mit (2) Anna erfolgreich eine Einstellung zugeschrieben wird: Denn aus (1) und dem Umstand, dass es Ben ist, der Fieber hat, folgt, was Anna weiß, nämlich, dass Ben Fieber hat. Die grammatischen Unterschiede sind freilich nur ein Indiz für das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Wahrheitsbedingung. Doch es wäre eine merkwürdige Anomalie, wenn Wissen wie Glauben wahrheitsneutral wäre, sich *wissen* aber grammatisch anders als *glauben* verhielte.

Gemäß der Überzeugungsbedingung kann man nur wissen, was man zumindest auch glaubt. Was man nie als wahr anerkannt hat, kann man auch nicht wissen. Etwas vereinfachend werden wir im Folgenden die Begriffe der Überzeugung, der Meinung und des Glaubens weitgehend neutral und austauschbar verwenden (mit Ausnahme der Unterscheidung zwischen schwachem und starkem Glauben in Abschnitt III.2). Es werden beispielsweise keine Anforderungen daran gestellt, wie sicher die Person sich sein muss. In unserer Formulierung der Überzeugungsbedingung entspricht daher das Substantiv *Überzeugung* inhaltlich dem weniger markanten Verb *glauben*. *Glauben* als Substantiv ist für unsere Zwecke weniger geeignet, da es einerseits nicht zählbar ist und andererseits häufig eine nicht intendierte starke religiöse Konnotation mit sich trägt.

Gemäß der Rechtfertigungsbedingung sind Fälle von bloßem Raten, Meinungen aus untauglichen Quellen und aufgrund von Pseudobegründungen kein Wissen. Wer einfach rät oder mit seinem Horoskop begründet, dass er nächste Woche krank sein wird, weiß nicht, dass er krank sein wird, selbst dann nicht, wenn sich diese Überzeugung später zufällig als zutreffend herausstellt. Die Rechtfertigung, *p* zu glauben, impliziert dabei nicht, dass man auch tatsächlich glaubt, dass *p*. Die Überzeugungsbedingung folgt also nicht aus der Rechtfertigungsbedingung.

Die Nichtzufälligkeitsbedingung ist nötig, weil mit der Rechtfertigungsbedingung noch nicht alle mit Wissen unvereinbaren Formen des Zufalls ausgeschlossen werden. Sie geht auf Gettier (1963) zurück: Es ist wichtig zu verstehen, dass die Rechtfertigung einer Überzeugung nicht nur nicht die Wahrheit von *p* garantiert (weshalb die erste nicht aus der dritten Bedingung folgt), sondern dass die Rechtfertigung

tigung auch dann, wenn p wahr ist, von dem Sachverhalt, dass p , völlig unabhängig sein kann. In diesem Sinne kann eine Überzeugung auch dann zufällig wahr sein, wenn sie gerechtfertigt ist. Was damit gemeint ist, lässt sich am besten anhand eines Beispiels erklären: Paul glaubt, dass er Masern hat, da er rote Flecken auf seiner Haut gefunden hat. Bei dem Besuch seiner Hausärztin erfährt er, dass er tatsächlich Masern hat. Die Hautflecken haben jedoch gar nichts mit den Masern zu tun, sondern sind ein seltener Hautausschlag. Er hat nämlich Masern im Frühstadium, die sich noch nicht in roten Hautflecken manifestieren. Paul hat daher zwar eine wahre gerechtfertigte Meinung, aber dennoch kein Wissen. Seine Rechtfertigung – die roten Hautflecken – hat nämlich mit dem Sachverhalt – dass er Masern hat – gar nichts zu tun, und so ist seine Überzeugung, er habe Masern, nur zufällig wahr.³

2. Die Negationsthese zum Nichtwissen

Nach diesen Überlegungen zum Wissensbegriff können wir zum Nichtwissen zurückkehren. Die These, die wir prüfen und verteidigen wollen, ist die Negationsthese:

Negationsthese:

Nichtwissen ist ein Negationsbegriff. Eine Person hat *Nichtwissen hinsichtlich eines Sachverhalts p* genau dann, wenn sie nicht weiß, dass p , d. h. wenn mindestens eine der notwendigen Bedingungen für Wissen nicht erfüllt ist.⁴

Aus der Begriffsanalyse von Wissen und der Negationsthese folgt, dass es prinzipiell vier Fälle des Nichtwissens gibt:

1. Es ist nicht wahr, dass p .
2. Es ist zwar wahr, dass p , die Person glaubt es aber nicht, d. h. sie hat gar keine Meinung dazu oder glaubt sogar das Gegenteil.

³ Beispiel aus Baumann (2015, 40–43). Verschiedene Arten des epistemischen Zufalls werden von Pritchard (2005) unterschieden. Reflexiver Zufall (*reflective epistemic luck*) liegt vor, wenn es sich – wie etwa beim Raten der Lottozahlen – schon aus der Perspektive der Person selber nicht um eine ausreichende Rechtfertigung, sondern um einen glücklichen Zufall handelt. Veridischer Zufall (*veritic epistemic luck*) liegt vor, wenn – wie bei den Gettierfällen – die Meinung zwar gerechtfertigt ist, aber die Rechtfertigung mit der Tatsache nur zufällig verbunden ist. Aber nicht alle Formen des epistemischen Zufalls sind mit Wissen unverträglich. Evidentieller Zufall (*evidential epistemic luck*) liegt vor, wenn der Person zufällig eine Rechtfertigung erhält. Beispiele sind die Astronomin, die ihr Teleskop zufällig so ausrichtet, dass sie einen Kometen entdeckt, oder der Mediziner, der bei einem Medikamententest zufällig bei einem Patienten einen Tumor entdeckt. Evidentieller Zufall ist offenkundig mit Wissen kompatibel.

⁴ Für die Zwecke dieses Artikels nehmen wir vereinfachend an, dass die Bedeutung der Negationspartikel »nicht« unkontrovers ist. Dass dies eine Idealisierung darstellt, zeigen zum Beispiel Atlas (2012) sowie Horn und Wansing (2015). Ebenso nehmen wir, *pace* Williamson (2000), an, dass Wissen mittels notwendiger Bedingungen analysierbar ist, vgl. zur Diskussion Kraft (2011).

3. Die Person hat zwar die wahre Überzeugung, dass p , diese Überzeugung ist aber nicht gerechtfertigt.
4. Die Person hat zwar eine wahre gerechtfertigte Überzeugung, dass p , die gerechtfertigte Überzeugung ist aber nur zufällig wahr.

Jeder dieser vier Fälle stellt eine hinreichende Bedingung für Nichtwissen dar, denn es ist jeweils eine der notwendigen Bedingungen für Wissen verletzt. Weitere Formen des Nichtwissens können sich dadurch ergeben, dass mehrere Bedingungen gleichzeitig nicht erfüllt sind. Angenommen Anna ist müde und glaubt aus bloßer hypochondrischer Voreingenommenheit, aber auch fälschlicherweise, dass sie Fieber hat. Warum ist sie nichtwissend hinsichtlich des Sachverhalts, dass sie Fieber hat? Erst einmal ist es falsch. Doch selbst wenn es stimmen sollte, dass sie Fieber hat, hätte Anna kein Wissen, weil Glauben allein aufgrund von Voreingenommenheit nicht für Wissen ausreicht. Aus Gründen der Einfachheit betrachten wir aber im Folgenden keine Nichtwissensfälle, die wie dieser Fall überbestimmt sind, sondern nur Fälle, in denen genau eine der vier Wissensbedingungen nicht erfüllt ist.

Eine alternative und weniger kontroverse Negationsthese für Nichtwissen kann formuliert werden, wenn man sie auf *Wissen-ob* und nicht auf *Wissen-dass* bezieht (vgl. Peels 2010, 60 f.): Eine Person hat Nichtwissen hinsichtlich des Sachverhalts p genau dann, wenn sie nicht weiß, ob p . Wissen-ob kann dabei wie folgt definiert werden. Eine Person *weiß, ob p* , genau dann, wenn sie entweder weiß, dass p , oder weiß, dass nicht- p . Hieraus folgt gemäß der alternativen Negationsthese, dass eine Person genau dann Nichtwissen hinsichtlich p hat, wenn sie nicht weiß, dass p , und auch nicht weiß, dass nicht- p . Dieser Vorschlag vermeidet die unten (in Abschnitt III.1) diskutierte Problematik, ob Nichtwissen von Falschheiten möglich ist, da Nichtwissen-ob ebenso wie Wissen-ob auch Falschheiten zum Gegenstand haben kann. Wir wenden uns aber noch eine Weile der interessanteren Negationsthese für Wissen-dass zu.

3. Erste Einwände gegen die Negationsthese

Wenn Nichtwissen sich in der Negation von Wissen erschöpft, dann hat, so könnte man meinen, beispielsweise auch ein Stethoskop sehr viel Nichtwissen. So weiß ein Stethoskop nicht, dass Husten ansteckend ist, weil es schon die Überzeugungsbedingung nicht erfüllt. Diese Konsequenz der Negationsthese ist merkwürdig und hat manche Autoren dazu bewegt, sie aufzugeben (Nottelmann 2016, 34; DeNicola 2017, 17 f.). Der Einwand ist jedoch nicht schlagend. Wäre er stichhaltig, gäbe es überhaupt keine Negationsbegriffe. So könnte mit der gleichen Überlegung auch begründet werden, dass Unsterblichkeit nicht der Negationsbegriff zu Sterblichkeit ist. Denn ein Stethoskop wird man auch nicht unsterblich nennen wollen, obwohl es nicht sterblich ist. Wenn schon die Zuschreibung des Ursprungsbegriffs sinnlos –

oder, wie es oft heißt, ein Kategorienfehler – ist, so ist es die Zuschreibung des Negationsbegriffs auch. Diese Einsicht führt zu einer harmlosen Modifikation der Negationsthese: Sowohl Wissen als auch Nichtwissen setzen voraus, dass man es mit einem Träger mentaler Zustände zu tun hat. Diese Modifikation ist harmlos, weil sie für alle Negationsbegriffe einschlägig ist. So wie nur Lebewesen sterblich oder unsterblich sein können, können nur Träger von mentalen Zuständen Wissen oder Nichtwissen hinsichtlich eines Sachverhalts haben.

Mitunter wird diese Anforderung noch verstärkt, so dass es für Wissen und Nichtwissen nicht genüge, Träger irgendwelcher mentaler Zustände zu sein, sondern nur solche Personen wissend oder nichtwissend hinsichtlich des Sachverhalts p sein könnten, die sich prinzipiell mit der Frage beschäftigen können, ob p der Fall ist (Wehling 2009b, 171). Betrachten wir wieder Beispiele:

- (3) Sokrates wusste nicht, dass Röntgenstrahlung schädlich ist.
- (4) Kleinkinder wissen nicht, dass die menschliche DNA die Disposition zu vielen Krankheiten bestimmt.

Die These, dass Nichtwissende das Nichtgewusste begrifflich müssen fassen können, vermag nicht zu überzeugen. Es stimmt zwar, dass Äußerungen von (3) und (4) irreführend sind, weil sie nahelegen, dass Sokrates oder Kleinkinder dieses Wissen erwerben könnten, aber das lässt sich kommunikationspragmatisch erklären. Es ist schwer zu sehen, welchen kommunikativen Zweck ein Sprecher mit einer Äußerung von (3) oder (4) verfolgen könnte, aber das ändert nichts daran, dass sie genau genommen wahr sind. Noch nicht einmal Sokrates konnte sich Vorstellungen über zukünftige Radiologie und ihre Risiken machen, und deshalb waren ihm wie allen seiner Zeitgenossen Röntgenstrahlung und ihre Eigenschaften unbekannt. Wäre es nicht so, dann hätten Menschen mit sehr beschränktem begrifflichem Repertoire, etwa sog. Wolfskinder, sehr wenig Nichtwissen.

Dieser Punkt ist verbunden mit dem vermeintlichen Paradox, Wissen erschaffe Nichtwissen. Der Physiker John A. Wheeler hat dies so ausgedrückt: »We live on an island surrounded by a sea of ignorance. As our island of knowledge grows, so does the shore of our ignorance.«⁵ Der Erwerb neuen Wissens kann dazu führen, dass man sich seines Nichtwissens bewusst wird, weil man dank des Wissenszuwachses Fragen stellen kann, die man vorher nicht formulieren konnte. Wäre es eine notwendige Bedingung für Nichtwissen, dass man die relevante Frage versteht, würde Wissensgewinn einfach dadurch Nichtwissen schaffen, dass der Person mehr

⁵ Zitiert nach Horgan (1992, 20). Man beachte, dass in der Diskussion mehrere (vermeintliche) Nichtwissens-»Paradoxien« vorkommen. Während es in einer Fassung darum geht, dass ein Zuwachs an Wissen intraindividuell (immer?) einen Zuwachs an Nichtwissen mit sich bringt (Krohn 2001, 8141, Wehling 2009a, 101), geht es in einer anderen Fassung um die interindividuelle Dynamik von Wissens- und Nichtwissenswachstum (siehe z. B. das *knowledge-ignorance paradox* in Ungar 2008).

neue Fragen bewusst werden. Die paradox klingende Formulierung lässt sich jedoch vermeiden. Eine alternative, präzisere Interpretation würde den Prozess als einen Übergang von *unknown knowns* zu *known unknowns* verstehen (s. u. Abschnitt IV.). Entsprechend berichtigte schon Friedrich Schlegel seine Formulierung des Problems im Nachklappen: »Je mehr man schon weiß, je mehr hat man noch zu lernen. Mit dem Wissen nimmt das Nichtwissen in gleichem Grade zu, oder vielmehr das Wissen des Nichtwissens.« (Schlegel 1967, 210; vgl. auch Wilholt o. J.).

III. Arten des Nichtwissens

In diesem Abschnitt betrachten wir anhand der vier notwendigen Bedingungen für Wissen Gegenbeispiele und Einwände gegen die Negationsthese. Wir werden dabei, wie in der Philosophie bei Begriffsfragen üblich, Allerweltsbeispiele betrachten. Der Grund ist ein methodischer: Bei alltäglichen Beispielen ist es einfacher als bei z. B. rechtlichen oder wissenschaftsgeschichtlichen Beispielen, begriffliche (»Handelt es sich um Nichtwissen?«) und normative (»Wie ist das Nichtwissen in diesem Beispiel zu bewerten?«) Aspekte auseinanderzuhalten. Am Ende unseres Beitrags werden wir jedoch auf den Ertrag unserer Überlegungen für Nichtwissen im Allgemeinen eingehen.

1. Nichtwissen aufgrund von Falschheit

Aus der Negationsthese folgt, dass uns alle Falschheiten *eo ipso* unbekannt sind.⁶ Etwas genauer formuliert: Wenn es falsch ist, dass *p*, dann weiß niemand, dass *p*, und daher hat jede Person Nichtwissen darüber, dass *p*. Diese Konsequenz, so einige Autoren (z. B. Peels 2010), spricht gegen die Negationsthese. Sie plädieren dafür, dass man Nichtwissen so wie Wissen nur von Wahrheiten haben kann. Um griffige Bezeichnungen zu haben, nennen wir die These, dass es Nichtwissen nur von Wahrheiten gibt, die *Wahrheitsthese* und die These, dass es Nichtwissen von Wahrheiten und Falschheiten gibt, die *Neutralitätsthese*.⁷

⁶ *Wahrheit* und *Falschheit* stehen kurz für *wahre Proposition* und *falsche Proposition*, wobei Propositionen (etwa: Aussagen) hier zeitlos konzipiert sind, also so, dass sich ihr Wahrheitswert nie ändert.

⁷ Mitunter wird zwischen Neutralität, Veridikalität und Faktivität unterschieden (vgl. Anand und Hacquard 2014). Eine propositionale Einstellung ist *neutral*, wenn sie zu Wahrheiten und Falschheiten gehabt werden kann (wie z. B. *glauben*, *vermuten*). Eine propositionale Einstellung ist *veridisch*, wenn sie Wahrheit impliziert (wie z. B. *richtigliegen*, *zeigen*). Eine propositionale Einstellung ist *faktiv*, wenn sie Wahrheit präsupponiert (wie z. B. *bedauern*, *vergessen*). Eine Präsupposition von *p* ist dabei eine Bedingung, die erfüllt sein muss, damit *p* überhaupt wahr